

Stadt Obertshausen	<b>401</b>
Satzung der städtischen Musikschule Obertshausen	

## **Satzung der städtischen Musikschule Obertshausen**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Obertshausen in ihrer Sitzung am **27.06.2019** folgende Entgeltordnung für die Musikschule Obertshausen beschlossen.

### **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

Die „Musikschule Obertshausen“ ist eine ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kulturelle, öffentliche Einrichtung der Stadt Obertshausen.

### **§ 2 Aufgabe**

Aufgabe der Musikschule Obertshausen ist die Förderung der musikalischen Erziehung und Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in der Stadt Obertshausen. Sie dient dazu, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen, individuell zu fördern sowie gegebenenfalls die Vorbereitung auf ein Musikstudium durchzuführen, in allen musikalischen Fragen zu beraten und Veranstaltungen und Konzerte zu organisieren.

### **§ 3 Berichtspflicht**

Einmal jährlich wird sowohl dem Magistrat als auch dem zuständigen Ausschuss über das Fächerangebot berichtet.

### **§ 4 Fachliche Leitung der Musikschule**

Die Aufgabe der musikpädagogischen Leitung der Musikschule ist einer nach den Vorgaben des Verbandes deutscher Musikschulen e.V. (VdM) ausgebildete Fachkraft zu übertragen.

### **§ 5 Musikalische Ausbildung**

- (1) Die Ausbildung an der Musikschule erfolgt nach dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen e.V. in der jeweils gültigen Fassung. Die Ausbildung in der Musikschule gliedert sich dabei in folgende Stufen:

Stadt Obertshausen	<b>401</b>
Satzung der städtischen Musikschule Obertshausen	

1. Elementare Musikerziehung in der Grundstufe (Musikalische Früherziehung)
  2. Hauptfach: Gruppen- und Einzelunterricht in der Unterstufe
  3. Hauptfach: Gruppen- und Einzelunterricht in der Mittelstufe
  4. Einzelunterricht in der Oberstufe
- (2) Neben der Ausbildung in der Unter-, Mittel- und Oberstufe werden Kurse, Arbeitsgemeinschaften, Ensembles und weitere Ergänzungsfächer angeboten.
- (3) Diese Ergänzungsfächer können von Semester zu Semester Änderungen unterliegen.

### **§ 6 Teilnahme**

Die Teilnahme am Unterricht der Musikschule in einem Hauptfach ist in der Regel vom Beginn der Schulpflicht ab möglich.

Die Entscheidung hierzu obliegt nach Eignung der Leitung des jeweiligen Unterrichtsfachs innerhalb der Musikschule Obertshausen.

Für Hauptfachunterricht in der Grundstufe (Musik für Babys, Musik für Mäuse und Musikalische Früherziehung) können Kinder auch vor Beginn ihrer Schulpflicht aufgenommen werden.

### **§ 7 Schuljahr**

- (1) Das Schuljahr der Musikschule ist in zwei Semester eingeteilt. Semester I beginnt am 1. August und endet am 31. Januar des darauffolgenden Jahres, Semester II beginnt am 1. Februar und endet am 31. Juli. Ein Schuljahr der Musikschule umfasst 36 Wochenstunden.
- (2) Die Dauer eines Semesters kann in Ausnahmefällen, bedingt durch unterrichtsfreie Tage im Rahmen der 36-Jahreswochenstunden-Regelung, verändert werden. Die Unterrichtstage, die in einem Schuljahr über die festgelegte Zahl von 36 Jahreswochenstunden überschreiten, werden den Teilnehmern in einem „Jahreskalender“ mitgeteilt und sind unterrichtsfrei.
- (3) Die Ferien und Feiertage der öffentlichen, allgemeinbildenden Schulen in Obertshausen gelten für die Musikschule entsprechend. Unterrichtsfreie Tage sind außerdem Rosenmontag und Fastnachtsdienstag.

### **§ 8 Aufnahme, Abmeldung, Wechsel**

- (1) Aufnahme, Abmeldung sowie der Wechsel in ein anderes Unterrichtsfach oder zu einer anderen Lehrkraft bedürfen der Schriftform. Bei minderjährigen Unterrichtsteilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme von

Stadt Obertshausen	<b>401</b>
Satzung der städtischen Musikschule Obertshausen	

Teilnehmern erfolgt im Rahmen der jeweils angebotenen Kurs- und Unterrichtsplätze. Ein Anspruch auf Aufnahme zum Unterricht besteht nicht.

- (2) Grundsätzlich erfolgt die Aufnahme zum Unterricht zu Semesterbeginn. Ausnahmen können vom Magistrat genehmigt werden. In solchen Fällen ist ein späterer Unterrichtsbeginn erst mit dem Beginn eines gemäß geltenden Unterrichtsplans monatlichen Abrechnungszeitraums möglich.
- (3) Abmeldungen sind zum jeweiligen Semesterende mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Semesterende möglich. Bei vorzeitigem Austritt bleibt die Zahlungspflicht für das gesamte Semester bestehen. Die Kündigungsfrist kann auf schriftlichen Antrag verkürzt werden, wenn die Teilnehmerin / der Teilnehmer aus von ihr / ihm nicht zu vertretenden oder schwerwiegenden persönlichen Grund (insbesondere bei Krankheit, Wohnortwechsel etc.) nicht in der Lage ist, am Unterricht teilzunehmen. Ein entsprechender Nachweis ist zu führen. Kann eine Teilnehmerin / ein Teilnehmer aus anderen Gründen nicht am Unterricht teilnehmen, besteht kein Rechtsanspruch auf Rückerstattung des Entgelts bzw. auf vorzeitige Kündigung des Semesters.
- (4) Der Wechsel des Unterrichtsfachs bzw. der Lehrkraft ist während eines Semesters nur mit Zustimmung des Magistrats möglich.

### **§ 9 Unterricht**

- (1) Im Schuljahr werden 36 Jahreswochenstunden, in der Regel von Montag bis Freitag Nachmittag, unterrichtet. In Ausnahmefällen kann dies auch vormittags geschehen. Nachholunterricht kann im gegenseitigen Einvernehmen unter Umständen auch an einem Samstag erfolgen.
- (2) Der Unterricht findet in den allgemeinbildenden Schulen oder anderen Räumlichkeiten statt, die vom Magistrat bestimmt und den Teilnehmerinnen und Teilnehmern bekannt gemacht werden.
- (3) Die angemeldeten Teilnehmerinnen und Teilnehmer verpflichten sich zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht. Für die von einer Teilnehmerin oder einem Teilnehmer abgesagten oder versäumten Unterrichtsstunden ist die Lehrkraft nicht nachleistungspflichtig. Ausnahmen von dieser Regelung sind nur nach Absprache mit dem Magistrat möglich. Bei mehrmaligem, unentschuldigtem Fehlen und / oder wenn eine ordnungsgemäße Unterrichtserteilung durch die Teilnehmerin/den Teilnehmer verhindert wird, kann diese/r vom Unterricht ausgeschlossen werden (bei minderjährigen Teilnehmerinnen / Teilnehmern nach vorausgegangener Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten). Die Pflicht zur Zahlung der Entgelte bis zum Semesterende wird dadurch nicht berührt.

Stadt Obertshausen	<b>401</b>
Satzung der städtischen Musikschule Obertshausen	

Unterrichtsausfall, den die jeweilige Lehrkraft oder die Stadt Obertshausen zu vertreten hat, wird gegebenenfalls nachgeholt oder es erfolgt eine anteilige Erstattung der zu zahlenden Teilnehmerentgelte.

Bei Unterrichtsausfall durch höhere Gewalt oder sonstigen Gründen, welche die Stadt Obertshausen nicht zu vertreten hat, besteht kein Anspruch auf Nachholen der Stunden oder Erstattung der Entgelte.

- (4) Die Unterrichtsstunden dauern in der Regel 30 Minuten bzw. 45 Minuten. Die Unterrichtsdauer in der Musikalischen Früherziehung und der musikalischen Grundausbildung beträgt 45 Minuten bzw. 60 Minuten. Bei abweichenden Unterrichtsangeboten entscheidet der Magistrat im Einzelnen über die Unterrichtsdauer.
- (5) Die Musikschule führt, je nach ihren Möglichkeiten, öffentliche Veranstaltungen durch. Die Teilnahme von Musikschülerinnen und Musikschülern hieran ist kostenlos.

### **§ 10 Leistungen**

Bei ungenügenden Leistungen wird von der für dieses Unterrichtsfach innerhalb der Musikschule zuständigen Bereichsleitung überprüft, ob die Teilnehmerin / der Teilnehmer weiteren Unterricht durch die Musikschule Obertshausen erhalten kann. Der Magistrat ist, nach Verwarnung, zum Ausschluss der Teilnehmerin/des Teilnehmers vom Musikschulunterricht berechtigt.

### **§ 11 Aufsicht und Haftung**

- (1) Eine Aufsicht besteht nur während der Unterrichtszeit. Personensorgeberechtigte oder deren Beauftragte, die minderjährige oder nicht voll geschäftsfähige Teilnehmerinnen und Teilnehmer zum Unterricht oder zu Veranstaltungen bringen, haben sich stets davon zu überzeugen, dass die zuständige Lehrkraft anwesend ist und der Unterricht bzw. die Veranstaltung tatsächlich stattfindet.
- (2) Für Personen- oder Sachschäden, die Teilnehmerinnen und Teilnehmern im Zusammenhang mit dem in dieser Satzung geregelten Unterricht oder Veranstaltungen entstehen, haftet die Stadt Obertshausen nur, wenn für einen solchen Schaden vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten ihrer Beschäftigten oder der durch die von ihr zur Erteilung von Unterricht beauftragten Personen ursächlich ist.

### **§ 12 Instrumente**

- (1) Grundsätzlich sollte die Teilnehmerin/der Teilnehmer bei Beginn des Unterrichts ein Instrument besitzen oder für eine entsprechende Übungsmöglichkeit sorgen. Die innerhalb der Musikschule zuständige Leitung für das jeweilige Musikfach steht der

Stadt Obertshausen	<b>401</b>
Satzung der städtischen Musikschule Obertshausen	

Teilnehmerin/dem Teilnehmer bei Bedarf für Beratungen bezüglich der Beschaffungen (Neuankauf oder Verleihung) von Instrumenten zur Verfügung.

- (2) Instrumente können im Rahmen der Bestände an Teilnehmerinnen und Teilnehmer ausgeliehen werden.
- (3) Die Entleiherung von Musikinstrumenten erfolgt durch Abschluss eines Leihvertrages mit der Musikschule. Die monatliche Leihgebühr gemäß aktueller Entgeltordnung ist zusammen mit den Unterrichtsentgelten zu entrichten.
- (4) Die Leihzeit beträgt in der Regel ein Semester und kann nur auf begründeten Antrag vom Magistrat verlängert werden.
- (5) Instrumente und Zubehör sind auf Kosten des Entleihers oder des gesetzlichen Vertreters instand zu halten. Über Einzelheiten der Pflege informiert sich die Teilnehmerin/der Teilnehmer bzw. der jeweils gesetzliche Vertreter bei der jeweiligen Lehrkraft. Mit Reparaturen dürfen nur entsprechende Fachwerkstätten betraut werden.
- (6) Für Verlust und Beschädigung hat die jeweilige Teilnehmerin/der jeweilige Teilnehmer bzw. deren gesetzliche Vertreter in vollem Umfang einzustehen. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung kann seitens des Magistrats im Rahmen des Leihvertrages gefordert werden.
- (7) Instrumente und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

### **§ 13 Gesundheitsbestimmungen**

Bei auftretenden ansteckenden Krankheiten sind die allgemeinen Bestimmungen für Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz zur Verhinderung und Übertragung ansteckender Krankheiten usw.) anzuwenden. Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie deren Personensorgeberechtigte haben diese Vorschriften ebenfalls zu beachten.

### **§ 14 Entgeltspflicht**

Die Stadt Obertshausen erhebt für die Leistungen der Musikschule Entgelte. Näheres regelt die Musikschulentgeltordnung der Stadt Obertshausen.

### **§ 15 Vereinbarungen**

Weitergehende Vereinbarungen können nur mit dem Magistrat der Stadt Obertshausen getroffen werden.

Stadt Obertshausen	<b>401</b>
Satzung der städtischen Musikschule Obertshausen	

### **§ 16 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der städtischen Musikschule Obertshausen, beschlossen am 14.12.2017, außer Kraft.

#### **Ausfertigungsvermerk:**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Obertshausen, den 08.07.2019

Michael Möser  
Erster Stadtrat

Aktenzeichen	333.08:401 Musikschulsatzung/2019-06
Datum des Beschlusses	27.06.2019
Datum der Ausfertigung	08.07.2019
Datum der öffentlichen Bekanntmachung	11.07.2019
Datum des Inkrafttretens	01.08.2019